

Die Kassation ist gegen solche rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen möglich, die auf einer Gesetzesverletzung beruhen oder im Strafausspruch gröblich unrichtig sind (§ 301 Abs. 2 StPO). Jedoch hat die Kassation nicht die Funktion eines Rechtsmittels. Nicht jede fehlerhafte Entscheidung ist Anlaß zu einer Kassation. Nur solche fehlerhaften gerichtlichen Entscheidungen sind zu beseitigen, die im Hinblick auf die weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und auf die weitere Entwicklung unserer sozialistischen Rechtsordnung untragbar erscheinen.⁴

Bei der Prüfung der Frage, ob und wann die Kassation einer Entscheidung durchzuführen ist, müssen die dafür zuständigen Organe der Rechtspflege nicht nur von den formellen Voraussetzungen des Gesetzes (§§ 301, 303 StPO) ausgehen, sondern im Zusammenhang damit von dem Charakter dieses Rechtsbehelfs, den der Gesetzgeber ihm verliehen hat. D. h., daß die Kassation der Durchsetzung der sozialistischen Strafpolitik dienen muß. „Unser Recht und unser Strafrecht ist das Instrument des Schutzes unserer neuen Gesellschaftsordnung und der Führung der Menschen auf diesem Wege.“⁵ Die Gerichte haben das Strafrecht in diesem Sinne anzuwenden. Wo aber bei der Anwendung des Rechts Fehler unterlaufen sind, die dieser Aufgabe entgegenstehen und die Wirkung gerichtlicher Entscheidungen schwächen, müssen diese Fehler beseitigt werden. Von diesem Gesichtspunkt lassen sich die verantwortlichen Staatsorgane leiten, wenn sie darüber entscheiden, ob die Kassation einer gerichtlichen Entscheidung notwendig ist oder nicht. Die Kassation in Strafsachen ist ein Mittel zur Durchsetzung einer richtigen Strafpolitik unseres sozialistischen Staates. Das hat sich auch in der Vergangenheit ganz klar gezeigt. Die Kassation hat

„in den vergangenen Jahren dazu beigetragen ..., trotz des stürmischen Tempos der demokratischen Rechtserneuerung die Einheitlichkeit der Gesetzesanwendung durch die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten und wesentliche Fehler in der Rechtsprechung zu vermeiden“⁶.

4. vgl. Schumann, „Die Kassation“, Grundriß des Strafverfahrensrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1953, S. 66 f.

5. Ulbricht, Grundfragen der ökonomischen und politischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1958, S. 120.

6. vgl. Schumann, „Das Kassationsverfahren — ein Mittel zur Durchführung des neuen Kurses“, Fragen des Strafprozeßrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1954, S. 92.